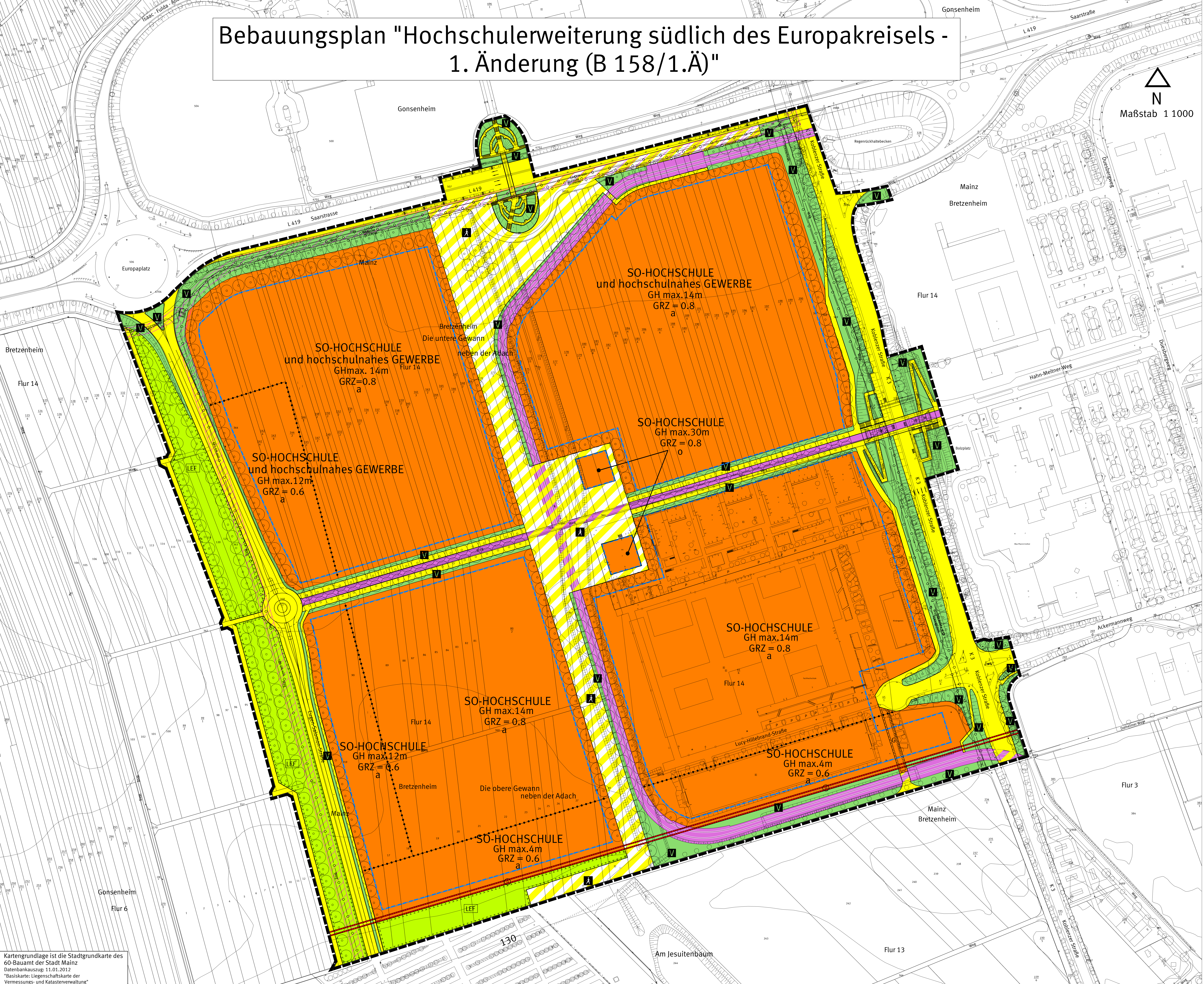


Bebauungsplan "Hochschulerverweiterung südlich des Europakreisels - 1. Änderung (B 158/1.Ä)"



Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Baumt der Stadt Mainz
Datenbankauszug: 11.01.2012
Basis: Karte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung

Legende

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 bis 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 3 BauGB, § 16 bis 21 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl

GH Gebäudehöhe ü. Höhenbezugspunkt

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Abweichende Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Strassenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Fußgängerbereich

ÖPNV - Trasse

ÖPNV - Trasse (Straßenbahn)

Hauptversorgungsleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Versorgungsleitungen unterirdisch (Art der Leitung siehe Planeintrag)

Schutzstreifen für Gasochdruckleitungen

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünflächen

- Verkehrsgrün -

Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Landesplanerische Ersatz- und Ausgleichsflächen (LE-Flächen)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Fläche mit Gehrecht

Anzupflanzende und zu erhaltende Gehölze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Zu erhaltende Bäume

Anzupflanzende Bäume

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Nachrichtliche Übernahme

Umgrenzung von Gesamtanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen (Römische Wasserleitung)

Katastergrundlage 1 : 1 000

TEXTUELLE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE BEBAUUNGSPLAN
"Hochschulerverweiterung südlich des Europakreisels - 1. Änderung (B 158/1.Ä)"

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 bis 11 BauNVO)

1.1.1 Sondergebiet (SO) - Hochschule und hochschulnahes Gewerbe

Das im Plan festgesetzte "Sondergebiet (SO) - Hochschule und hochschulnahes Gewerbe" dient der Unterbringung von Gewerbe, Dienstleistungsbetrieben und Bildungseinrichtungen, die im Bereich von Forschung und Lehre mit Hochschulen im Sinne von § 1 Hochschulrahmengesetz kooperieren. Es dient darüber hinaus der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen aller Art von Hochschulen im Sinne von § 1 Hochschulrahmengesetz. Es sind nur bauliche und sonstige Anlagen und Einrichtungen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Zulässig sind:

1. Büro- und Verwaltungsgelände sowie sonstige Gebäude und Anlagen von Gewerbebetrieben aller Art einschließlich der zugehörigen Forschungs- und Versuchsanlagen, Bildungseinrichtungen und Dienstleistungsbetriebe, die im Bereich von Forschung und Lehre mit Hochschulen im Sinne von § 1 Hochschulrahmengesetz kooperieren.

2. Gebäude, bauliche und sonstige Anlagen und Einrichtungen von Hochschulen im Sinne von § 1 Hochschulrahmengesetz.

3. Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, die der Versorgung dieses Plangebietes und des Universitätscampus dienen.

4. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften und Betriebe des Beherbergungsgewerbes, die der Versorgung dieses Plangebietes und des Universitätscampus dienen.

5. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen bei den in Nr. 1 genannten Gewerbebetrieben sowie bei den in Nr. 2 genannten Hochschulen, soweit für einen geordneten Betriebsablauf deren Erforderlichkeit nachgewiesen wird.

1.1.2 Sondergebiet (SO) - Hochschule

Das im Plan festgesetzte "Sondergebiet (SO) - Hochschule" dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen aller Art von Hochschulen im Sinne von § 1 Hochschulrahmengesetz. Es sind nur bauliche und sonstige Anlagen und Einrichtungen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Zulässig sind:

1. Gebäude, bauliche und sonstige Anlagen und Einrichtungen von Hochschulen im Sinne von § 1 Hochschulrahmengesetz.

2. Wohnungen für Studierende der in Nr. 1 genannten Hochschulen.

3. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen der in Nr. 1 genannten Hochschulen.

4. Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, die der Versorgung dieses Plangebietes und des Universitätscampus dienen.

5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften und Betriebe des Beherbergungsgewerbes, die der Versorgung dieses Plangebietes und des Universitätscampus dienen.

Auszug aus dem Hochschulrahmengesetz (HRG) vom 19.11.1999, zuletzt geändert am 12.04.2007:

§ 1 Anwendungsbereich
Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die Universitäten, die Pädagogischen Hochschulen, die Kunsthochschulen, die Fachhochschulen und die sonstigen Einrichtungen des Höheren Lernens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind. Dieses Gesetz berührt, soweit dies in § 70 bestimmt ist, auch die staatlich anerkannten Hochschulen.

1.2 Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1.2.1 Abweichende Bauweise

In der abweichenden Bauweise (a) sind die Gebäude in offener Bauweise jedoch ohne Begrenzung ihrer Länge unter Beachtung der Festsetzung 1.7.3 zu errichten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

1.3 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen und ihre Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

1.3.1 Römische Wasserleitung Finthen - Mainz

Innerhalb der im Bebauungsplan im Sondergebiet "Hochschule" gekennzeichneten Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (Römische Wasserleitung), sind bauliche Anlagen unzulässig.

1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

1.4.1 Fahrschließung

Im Bebauungsplan sind zeichnerisch Verkehrsflächen festgesetzt. Die weitere Erschließung des Sondergebiets "Hochschule" erfolgt - je nach Bedarf mit entsprechenden Straßen (Sukzessiverschließung). Diese Sukzessiverschließung darf die Grün- und Freizeitaumkorridore zwischen den einzelnen "Quadranten" sowie die ÖPNV-Trassen mit Straßen, Fuß- und Radwegen queren.

Eine durchgehende Fahrbahnverbindung zwischen den beiden Erschließungsstraßen "Europakreis" bzw. "Koblenzer Straße" über das Sukzessiverschließungsnetz ist nicht zulässig.

1.5 Maßnahmen und Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft, sowie Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

1.5.1 LE-Flächen

Die im Plan für landesplanerische Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen (LE-Flächen) festgesetzten Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind als intensive Weiden mit Hochstammbläusen anzulegen. Diese nach landesplanerische Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen (LE-Flächen) festgesetzten Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind den mit dem Sondergebiet "Hochschule" und dem Sondergebiet "Hochschule und hochschulnahes Gewerbe" verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft zugeordnet.

Darüber hinaus werden die mit dem Sondergebiet "Hochschule" und dem Sondergebiet "Hochschule und hochschulnahes Gewerbe" verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft, auf dem im Eigentum der Stadt Mainz befindlichen Grundstücken, Gemarkung Laubenheim, Flur 3, Parzelle Nr. 41 sowie auf einer Teilfläche des im Eigentum der Stadt Mainz befindlichen Grundstücks, Gemarkung Weisenau, Flur 7, Parzelle Nr. 17/16 ausgeglichen. Auf dem Grundstück in der Gemarkung Laubenheim soll auf einer Fläche von 18.000 m² ein Teich und auf dem Grundstück in der Gemarkung Weisenau soll auf einer Fläche von 2.800 m² extensives Grünland mit vereinzelt Gehölzen angelegt werden. Diese für landesplanerische Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen, externen Flächen sind den, mit dem Sondergebiet "Hochschule" und dem Sondergebiet "Hochschule und hochschulnahes Gewerbe" verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft zugeordnet.

Die mit den festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft, werden auf den im Eigentum der Stadt Mainz befindlichen Grundstücken, Gemarkung Gonsenheim, Flur 22, Parzellen Nummern 659, 753, 773, 774, 795, 796, 809, 810 ausgeglichen. Auf diesen Grundstücken, die insgesamt eine Fläche von 14.570 m² aufweisen, soll eine ausweitende Offenlandschaft mit hohem Grünlandanteil und einzelnen Gehölzen entsprechend den Vorgaben des Umweltbundesamtes angelegt werden. Diese für landesplanerische Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen, externen Flächen sind den festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen zugeordnet.

Im Zuge des weiteren Bauleitplanverfahrens wird die Festsetzung nach Verfestigung der Planung ggf. nach modifiziert bzw. ergänzt.

1.5.2 Dachbegrünung

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 15° Dachneigung sind zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Es ist vorrangig Extensivbegrünung mit naturnaher Vegetation vorzuziehen.

1.6 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

1.6.1 Gehrecht

Das im Plan festgesetzte Gehrecht ergeht zu Gunsten der Allgemeinheit.

1.7 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1.7.1 Schutzbedürftige Nutzungen

Im Abstand von 125 Metern zu der im Süden dieses Bebauungsplanes verlaufenden Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (= Nördliche Begrenzung des "Dahleiner Weges") sind Wohnungen unzulässig.

1.7.2 Passiver Schallschutz

Im Bereich zwischen der Saarstrasse und der in der nachfolgenden Abbildung "Schallgütauten - Anlage 4" gekennzeichneten 60 dB(A) - Linie sowie in dem Bereich zwischen der Koblenzer Straße (K3) und der in der nachfolgenden Abbildung "Schallgütauten - Anlage 4" gekennzeichneten 60 dB(A) - Linie sind Wohnungen und Unterrichtsräume unzulässig.

Ausnahmsweise können Wohnungen bzw. Unterrichtsräume zugelassen werden, wenn die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen zur Vermeidung von Schalleintritten von der Schalleinwirkung abgeordnet werden. Unterrichtsräume sind außerdem auch zulässig, wenn die ausreichende Belüftung über eine kontrollierte Belüftungslösung sichergestellt wird.

Abbildung "Schallgütauten - Anlage 4" (ohne Maßstab)

(Aus: Lärmgutachten zum Bebauungsplan "B 158" vom 24.03.2009)

(Dieses Lärmgutachten ist Anlage der Begründung. Im Zuge des weiteren Bauleitplanverfahrens wird die Festsetzung nach Verfestigung der Planung ggf. nach modifiziert bzw. ergänzt.)

Bei der Errichtung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind die Außenbauteile entsprechend den Anforderungen der DIN 4109, gemäß den in der nachfolgenden Abbildung "Schallgütauten - Anlage 4" gekennzeichneten Lärmpegelbereiche auszuführen.

Abbildung "Schallgütauten - Anlage 6" (ohne Maßstab)

(Aus: Lärmgutachten zum Bebauungsplan "B 158" vom 24.03.2009)

(Dieses Lärmgutachten ist Anlage der Begründung. Im Zuge des weiteren Bauleitplanverfahrens wird die Festsetzung nach Verfestigung der Planung ggf. nach modifiziert bzw. ergänzt.)

1.7.3 Gebäudeabstände zur Sicherung der Durchlüftung

Zur Sicherung der Durchlüftung sind von einzelnen Gebäuden mit einer Gebäudehöhe von 4 - 14 m über Höhenbezugspunkt die folgenden Abstände einzuhalten. Die textliche Festsetzung 1.7.3 gilt dabei entsprechend.

Gebäude mit eindeutiger Hauptfächrichtung (Längsachse) sind dabei den in den nachfolgenden Nummern 1 und 2 genannten Ausrichtungen zuzuordnen. Diese Ausrichtungen sind durch Grad (°) definiert, wobei ausgehend von der Nord-Richtung (0°) die Ausrichtung "im Uhrzeigersinn" angetragen wird.

1. Liegt die Ausrichtung der Hauptfächrichtung (Längsachse) des Gebäudes zwischen 30° und 75°, so ergibt sich eine Abstandsfläche mit einer Tiefe von 7,5 % der Gebäudehöhe, jedoch mindestens 4 m.

2. Gebäude, deren Hauptfächrichtung (Längsachse) außerhalb der bei Nr. 1 genannten Ausrichtungen liegt, sind unzulässig.

Ausnahmen von dieser Festsetzung sind zuzulassen, wenn im Baugenehmigungsverfahren anhand von Modellrechnungen nachgewiesen wird, dass die Durchlüftung im Vergleich zu Gebäuden nach Nr. 1 nicht eingeschränkt wird.

3. für Gebäude ohne eindeutige Ausrichtung der Hauptfächrichtung (Längsrichtung) ergibt sich eine Abstandsfläche mit einer Tiefe von 15 % der Gebäudehöhe, jedoch mindestens 5 m.

Ausnahmen von dieser Festsetzung sind zuzulassen, wenn im Baugenehmigungsverfahren anhand von Modellrechnungen nachgewiesen wird, dass die Durchlüftung im Vergleich zu Gebäuden nach Nr. 1 nicht eingeschränkt wird.

Die in den Nummern 1 und 3 genannten Abstandsflächen gelten für alle Seiten der Gebäude und dürfen sich bei nicht aneinandergrenzenden Gebäuden nicht überlappen.

1.8 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

1.8.1 Anpflanzungen innerhalb des Schutzstreifens für die Gasochdruckleitung

Innerhalb des im Plan festgesetzten Schutzstreifens sind beidseitig der Gasochdruckleitung auf einer Breite von 2,5 m Anpflanzungen unzulässig.

1.9 Höhenlage baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 3 BauGB)

1.9.1 Höhenbezugspunkt

Höhenbezugspunkt zu den im Plan festgesetzten Gebäudehöhen ist die bei jedem Gebäude im Mittel gemessene natürliche Geländehöhe.

2. Hinweise

2.1 Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 22.03.2004 (GVBl. 2004, S. 54), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.10.2007 (GVBl. 2007, S. 191), soll Niederschlagswasser auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, verwertet oder versickert werden, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Zum Zwecke der Verwertung (Nutzung) von Niederschlagswasser als Brauch- und/oder Bewässerungswasser können Zisternen errichtet werden. Diese sind gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 5 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2007 (GVBl. 2007, S. 150) bis zu 50 m Behälterhöhe und bis zu 3 m Höhe genehmigungsfrei. Darüber hinaus soll unverschmutztes Niederschlagswasser breitflächig oder über flach angelegte Versickerungsmulden auf dem Grundstück, unter Ausnutzung der belebten Bodenschicht zur Erhaltung und Anreicherung des Grundwasserstandes dem Grundwasser zugeführt werden.

Die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundstück über Schluckbrunnen bedarf wegen der damit verbundenen Verunreinigungsgefahr nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Zu der gezielten Einleitung, die erlaubnisbedürftig ist, zählt neben den Schluckbrunnen auch Rigolen und Mulden-Rigolen sowie zentrale Mulden und Becken. Erlaubnisfrei ist nur die breitflächige Versickerung über die belebte Bodenebene (Mulden) auf dem eigenen Grundstück. Das gezielte Einleiten von Niederschlagswasser in ein benachbartes oberirdisches Gewässer ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG erlaubnispflichtig. Die Zuständigkeit für wasserrechtliche Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren ergibt sich nach § 34 Abs. 1 Nr. 2a ab einer täglichen Einleitmenge von 8 m³ bei der Oberen Wasserbehörde, darunter bei der Unteren Wasserbehörde. Die Einleitmenge von 8 m³ ergibt sich über eine eingeschlossene abflusswirksame Fläche von 300 m². Die technischen Ausführungen der Versickerung, die Standortierung sowie des Erlaubnis- und/oder Genehmigungsverfahrens sind mit der Stadtverwaltung Mainz abzustimmen.

2.2 Artenschutz / Gefährdung der Fauna

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 42 BNatSchG sind zu beachten. Im Vorfeld aller Baumaßnahmen ist rechtzeitig vor Baubeginn festzustellen, ob besonders oder streng geschützte Tierarten bzw. europäische Vogelarten von den Baumaßnahmen oder ihren Auswirkungen betroffen sind. In diesem Bebauungsplan können dies insbesondere Feldhamster einschließlich ihrer Winterquartiere oder brütende Vögel sein. Werden Vorkatzenbestände nach § 43 Abs. 6 BNatSchG bewahrt, ist eine Befreiung nach § 62 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Das Umweltamt der Stadt Mainz berät gerne bei Artenschutzfragen.

Der Gefährdung der Fauna (Insekten und Vögelwelt) durch Lichteinwirkungen bzw. -effekte ist u. a. durch die Auswahl entsprechender Leuchtmittel entgegenzuwirken.

2.3 Altlasten / Bauschutt

Altabtragungen oder Altlastenstandorte sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Der auf dem Gelände lagende Bauschutt ist je nach Eignung einer Verwertung bzw. der Entsorgung zuzuführen.

2.4 Oberbodenschutz

Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend der DIN 18915, Blatt 2 abzuschleichen zu lagern und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.

2.5 Denkmalschutz

Funde im Sinne des § 16 DschPHG sind gemäß § 17 dieses Gesetzes unverzüglich der Denkmalfachbehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Erhebungen sind bis spätestens eine Woche vor Beginn der Denkmalfachbehörde mitzuteilen.

2.6 Baugrunduntersuchungen

Es wird empfohlen im Vorfeld der einzelnen Baumaßnahmen Baugrunduntersuchungen nach der DIN 4020 durchzuführen.

2.7 Belange von mobilitäts- und sinnesbehinderten Menschen

Die Belange von mobilitäts- und sinnesbehinderten Menschen sind entsprechend dem Stadtratsbeschluss vom 05.10.94 zu beachten.

3. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I 2011, S. 1509).

Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I 1990, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I 1993, S. 440).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2543) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 148).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06.10.2011 (BGBl. I 2011, S. 1906).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 67 des Gesetzes vom 22.11.2011 (BGBl. I 2011, S. 304).

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. 2011, S. 47).

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. 2010, S. 319).

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 28.09.2005 (GVBl. 2005, S. 387).

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.03.2004 (GVBl. 2004, S. 54), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22.11.2011 (GVBl. 2011, S. 402).

Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1976 (GVBl. 1976, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.09.2010 (GVBl. 2010, S. 301).

Hinweis:

DIN-Normen und sonstige Regelwerke

Die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerke zu Umweltbelangen können beim Umweltamt der Stadt Mainz während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zu weiteren genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerken erteilt das Stadtplanungamt der Stadt Mainz entsprechende Auskunft.

Abstimmung	Ergebnis	Datum	Unterschrift
Ant	Kataster geprüft		
60 - Baunat			

Ant	Ergebnis	Datum	Unterschrift
60 - Baunat	Kataster geprüft		
60 - Baunat			

Ant	Ergebnis	Datum	Unterschrift
60 - Baunat	Kataster geprüft		
60 - Baunat			

Ant	Ergebnis	Datum	Unterschrift
60 - Baunat	Kataster geprüft		
60 - Baunat			

Ant	Ergebnis	Datum	Unterschrift
60 - Baunat	Kataster geprüft		
60 - Baunat			

Ant	Ergebnis	Datum	Unterschrift
60 - Baunat	Kataster geprüft		
60 - Baunat			

Ant	Ergebnis	Datum	Unterschrift
60 - Baunat	Kataster geprüft		
60 - Baunat			

Ant	Ergebnis	Datum	Unterschrift
60 - Baunat	Kataster geprüft		
60 - Baunat			

Ant	Ergebnis	Datum	Unterschrift
60 - Baunat	Kataster geprüft		
60 - Baunat			

Ant	Ergebnis	Datum	Unterschrift
60 - Baunat	Kataster geprüft		
60 - Baunat			

Ant	Ergebnis	Datum	Unterschrift
60 - Baunat	Kataster geprüft		
60 - Baunat			

Ant	Ergebnis	Datum	Unterschrift
60 - Baunat	Kataster geprüft		
60 - Baunat			

Ant	Ergebnis	Datum	Unterschrift
60 - Baunat	Kataster geprüft		
60 - Baunat			

Ant	Ergebnis	Datum	Unterschrift
60 - Baunat	Kataster geprüft		
60 - Baunat			

Ant	Ergebnis	Datum	Unterschrift
60 - Baunat	Kataster geprüft		
60 - Baunat			

Ant	Ergebnis	Datum	Unterschrift
60 - Baunat	Kataster geprüft		
60 - Baunat			